- 49. 1. In welchem Umfang findet § 139 BGB. auf Generalversammlungs-Beschlusse einer Genossenschaft Anwendung?
- 2. Zit ein gegen § 50 des Genossenschaftsgesetzes verstoßender Beschluß unheilbar nichtig und welchen Einfluß hat eine solche Richtigkeit auf die Rechtswirksamkeit der gemäß § 7 Rr. 2 daselbst getroffenen Satungs-Bestimmungen?

3. Unter welchen Boraussehungen wird die Rechtswirksamkeit eines äußerlich selbständigen Generalversammlungs-Beschlusses durch die Richtigkeit eines früheren, mit ihm zusammenhängenden Beschlusses der Generalversammlung beeinflukt?

GenG. § 7 Mr. 2, §§ 50, 51. BGB. § 139.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1927 i. S. W.-Genossenschaft m. b. H. (Kl.) w. S. u. Gen. (Bekl.). II 74/27,
  - I. Landgericht Lüneburg.
  - II. Oberlanbesgericht Celle.

Die Beklagten sind Genossen der am 24. Oktober 1923 gegründeten klagenden Genossenschaft mit beschränkter Haftpslicht. Der § 26 der Satzung lautete ursprünglich:

- "1. Der Betrag, bis zu welchem die Genossen sich an Einslagen beteiligen müssen, der Geschäftsanteil, wird auf eine Milliarde Mark sestgesetzt.
- 2. Jeder Genosse ist verpflichtet, den Geschäftsanteil sofort einzuzahlen.
- 3. Die Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig. Ein Geschäftsanteil muß erworben werben: für jebe angefangenen 50 Worgen landwirtschaftlich benutzter Fläche.
- 4. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann, beträgt 100."

Ein Generalbersammlungs-Beschluß vom 1. März 1924 änderte den § 26 dahin ab, daß in Abs. 1 der Geschäftsanteil "auf 20 Rt.M" festgesetzt wurde und der Abs. 2 folgende Fassung erhielt:

"Jeder Genosse ist verpflichtet, den Geschäftsanteil zur Hälfte sosort einzuzahlen. Der Rest darf nur mit Genehmigung des Vorstands und des Aufsichtstats seitens der Geschäftsstührung eingezogen werden."

Diesem Abs. 2 gab ein Beschluß der Generalversammlung vom 15. September 1924 folgenden Wortlaut: "Jeder Genosse ist verspslichtet, den Geschäftsanteil sofort nach Aufsorderung durch den Vorstand einzuzahlen." Gleichzeitig wurde Abs. 3 Sat 2 dahin abgeändert, daß für jede angefangenen 10 Worgen landwirtschaftlich benutter Fläche ein Geschäftsanteil erworben werden musse, und im Abs. 4 die Höchstahl der Geschäftsanteile auf 500 erhöht.

Endlich erhöhte ein Beschluß der Generalversammlung vom 24. August 1925 den einzelnen Geschäftsanteil (Abs. 1 des § 26) auf 100 R.K.

Die Abänderungsbeschlüsse sind im Genossenschaftsregister eingetragen. Sine Ansechtung im Wege der Klage hat nicht stattgesunden; jedoch haben einzelne Genossen beim Registergericht ihre Löschung von Amts wegen angeregt, auch hat das Landgericht Lüneburg am 6. Juli 1926 auf Beschwerde gegen die Ablehnung dieser Anregung die Löschung des den Abs. 2 abändernden Beschlusses vom 15. September 1924 angeordnet, im übrigen aber die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Genossenschaft hat gegen die einzelnen Genossen Klage erhoben und verlangt von ihnen entsprechend der Größe der von ihnen genutzten landwirtschaftlichen Flächen die Abgabe von unbedingten Erklärungen auf Zeichnung weiterer Geschäftsanteile gemäß der jetzt geltenden Fassung des § 26. Die Beklagten haben ihre Verpflichtung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile überhaupt bestritten, da die Beschlüsse vom 1. März und 15. September 1924 gegen § 7 Kr. 2 und § 50 GenG. derstießen und deshalb ihrem ganzen Umsang nach nichtig seien. Außerdem machten sie geltend, der Beschluß vom 24. August 1925 sei auch deshald nichtig, weil er nicht mit der ersorderlichen Dreiviertel-Wehrheit gesaßt sei. Die Klägerin bestreitet die behauptete Richtigkeit der Beschlüsse, da diese nicht gegen zwingende Vorschriften verstießen; jedensalls könne die Richtigkeit jetzt nicht im Wege der Einrede geltend gemacht werden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Ihre Revision führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Grunbe:

Das Berufungsgericht hat zwar den § 26 der Satzung der klagenden Genossenschaft in seiner ursprünglichen Fassung als gültig angesehen, aber die Abänderungen durch die Beschlüsse dom 1. März und 15. September 1924 und dom 24. August 1925 wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften des Genossenschaftsgesehes für nichtig erachtet und demgemäß die auf sie gegründeten Ansprüche auf Zeichenung weiterer Geschäftsanteile abgewiesen. Das Gericht geht davon

aus, daß die einzelnen Bestimmungen des § 26 über die Höhe der Geschäftsanteile, den Zeitpunkt der Einzahlung, die Nindestanzahl von Geschäftsanteilen, welche die einzelnen Genossen nach Maßgabe der von ihnen denutten Fläche erwerden müssen, sowie über die Höchstahl der Geschäftsanteile eng miteinander zusammenhingen, sodaß die Ungültigkeit einer dieser Bestimmungen die Ungültigkeit der anderen nach sich ziehe.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das angesochtene Urteil die satungsmäßige Verpflichtung der Genossen zum Erwerb einer Mehrheit von Geschäftsanteilen für zulässig hält (RGB. Bd. 62 S. 303, Bb. 73 S. 403, Bb. 117 S. 116) und weiter annimmt, daß sich die Beklagten auf eine etwaige unheilbare Richtigkeit der Abänderungsbeschlüsse auch einrebeweise berusen können. sind in der Revisionsinstanz auch keine Angriffe mehr erhoben worden. Den Vorinstanzen ist auch darin beizutreten, daß die verschiedenen im § 26 enthaltenen Bestimmungen über Höhe. Windestzahl und Söchstaahl der von den einzelnen Genossen zu erwerbenden Geschäftsanteile und über den Zeitpunkt der Einzahlungen eng miteinander zusammenhängen und daß daher die Richtiakeit einer der Abänderungen die Nichtiakeit auch der übrigen zur Folge haben kann. Weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht nimmt zur Begründung seines Standpunkts ausbrücklich auf ben § 139 BGB. Bezug (ber bei einem einheitlichen Rechtsgeschäft auch bei Richtigkeit nur eines Teils das ganze Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden ware); beide Gerichte haben aber ersichtlich diese Vorschrift im Auge. Der Anwendung des § 139 BBB. auf Beschlüsse der Generalbersammlung einer Genossenschaft stehen jedenfalls insoweit keine Bedenken entgegen, als diese Beschlüsse rechtsgeschäftliche Erklärungen darstellen. Das trifft hier zu, da es sich um Beschlüsse auf Abanderung der Satung handeit; darin ist eine rechtsgeschäftliche Willensäußerung der Generalversammlung als eines Organs der Genossenschaft zu erblicken. Die Anwendung der Rechtsregel des § 139 BBB. kommt übrigens nur bei den ersten beiden Abänderungsbeschlüssen vom 1. März 1924 und vom 15. September 1924 in Betracht. Beim Beschluß vom 24. August 1925 fragt es sich, ob und wieweit er trot seiner Selbständigkeit durch eine etwaige Nichtigkeit der vorausgegangenen Beschlusse in seiner Gultigkeit beeinflußt ift.

Die Abanderung von Abs. 2 des § 26 dahin, daß der Rest bes zur Hälfte sofort einzuzahlenden Geschäftsanteils nur mit Genehmigung des Borstands und des Aufsichtsrats soll eingezogen werben bürfen, wird von den Vorinstanzen wegen Verstoßes gegen § 50 GenG. als nichtig angesehen, weil die Einforderung des Restes nur durch die Generalversammlung hätte beschlossen werden burfen. Das Berufungsgericht weist zutreffend darauf hin, daß § 50 GenG. nicht zu benjenigen Borschriften bes Gesetzes gehöre, bei benen die Satzung Abweichendes bestimmen dürfe (§ 18 GenG.). Die Kestsetzung besienigen Teiles des Geschäftsanteils, der satungsgemäß nicht auf Grund bes § 7 Nr. 2 GenG. nach Betrag und Reit bestimmt ist, darf nur durch Beschluffassung der Generalversammlung geschehen. Eine Abertragung der Festsetzung auf andere Organe der Genossenschaft ist ausgeschlossen und eine hiervon abweichende Sazungsbestimmung wäre schlechthin nichtia. Revision bezweifelt dies jest auch nicht mehr. Gine andere Frage ist ob die Nichtigkeit dieses Teils des Beschlusses vom 1. März 1924 unter den vorliegenden Verhältnissen notwendig auch die Richtigkeit der übrigen beschlossenen Abanderungen des § 26 zur Kolge hat oder ob nicht die Ausnahme von der Regel des § 139 BGB. Plat greift, daß diese Abanderungen auch ohne den nichtigen Teil beschlossen worden wären. Bei Anwendung des § 139 BGB, ist zu prüfen, ob der die rechtsgeschäftliche Willenserklärung Abgebende auch bann noch babei stehen geblieben mare, wenn er bie rechtliche Unverbindlichkeit eines Teils seiner Erklärung gekannt hatte. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erklärende (bei einem Vertrag die beiben Beteiligten) seine Entscheidung in vernünftiger Abwägung ber in Betracht kommenden Berhältnisse getroffen hatte, daß er insbesondere an der Nichtigkeit eines nur unwesentlichen Teils die Wirkfamkeit bes ganzen Geschäfts regelmäßig nicht hatte scheitern lassen.

Es ist also zu prüsen, ob die Generalversammlung in ihrer Mehrheit die Festsehung des Geschäftsanteils auf 20 Kt. und die sofortige Einzahlung der Hälste davon auch dann beschlossen hätte, wenn ihr besannt gewesen wäre, daß die Bestimmung wegen der Einsorderung des Restes rechtsunwirksam ist. Die Erwägungen des Berufungsgerichts werden der Sachlage nicht gerecht und lassen wesentliche Umstände außer acht, die sür die Beantwortung

dieser Frage in Betracht kommen. Wenn lediglich die gegen § 50 GenG. verstoßende Bestimmung (Einforderung des restlichen Geschäftsanteils nur mit Genehmigung von Vorstand und Aufsichtsrat) wegen Nichtigkeit wegfiele, so hätte das zur Folge, daß ohne weiteres die gesetliche Regelung des § 50 (Festsetung der Einforderung bes Restes burch die Generalversammlung) an die Stelle treten wurde. Das ist auch die jetige Auffassung der Klägerin, während sie in den Vorinstanzen die vom Oberlandesgericht mit Recht zurückgewiesene Meinung vertreten hatte, es komme bann die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung in Betracht und es sei bemgemäß ber ganze Geschäftsanteil sofort einzuzahlen. Blieb aber bei Wegfall der nichtigen Bestimmung des Abs. 2 Sat 2 des § 26 die Einforderung des Restes der Entschließung der Generalversammlung vorbehalten, so bedeutete das für den einzelnen Genossen einen wesentlich stärkeren Schutz gegen eine frühere Einforderung des Restes als die Abhängigkeit von der Genehmigung des Vorstands und Aufsichtsrats. Denn auf deren Entschließung stand ihm kein unmittelbarer Einfluß zu, während er in der Generalbersammlung durch Anträge und Abstimmung selbst auf die Beschlußfassung einwirken konnte. Schon deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Generalversammlung bei verständiger Würdigung der Interessen ber Genossen die übrigen Abanderungen bes § 26 auch dann beschlossen hätte, wenn ihr die Unwirksamkeit des Abs. 2 Sat 2 bekannt gewesen wäre.

Unterstützend kommt aber noch folgendes in Betracht: Bei Festsetzung des Geschäftsanteils auf 20 Kt. handelte es sich nicht um eine reine Erhöhung, sondern um eine Neusestsetzung des Geschäftsanteils in Rentenmark, wie sie schon vor Erlassung der 2. Durchsührungsverordnung zur Goldbilanzverordnung dom 28. März 1924 durch die Bweiten Durchsührungsbesimmungen zur Kentenbankverordnung vom 17. Dezember 1923 (KGBl. I S. 1243) zugelassen war; gleichzeitig ersolgte auch die Erhöhung der Haftsumme in Kentenmark. Eine derartige Umwandlung sollte nach § 5 dieser Durchsührungsbestimmungen nicht als Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme gelten. Beschloß eine Genossenschaft eine solche Umwandlung in Kentenmark, so erübrigte sich die später durch §§ 47 flg. der 2. Durchsvo. zur GBBo. vorgeschriebene Umstellung. Bei dieser Bedeutung des übrigen Inhalts des Beschlusses

vom 1. März 1924 hätte die Mehrheit der Genossen sicher auch dann für die Annahme gestimmt, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß die weitere Bestimmung (über die Einforderung des Restes nur nach Genehmigung von Vorstand und Aufsichtsrat) nicht aufrecht erhalten werden konnte. Außerdem war die ganze Belastung auch der mit größeren Flächen beteiligten Genossen nicht sehr erheblich.

Hiernach ist anzunehmen, daß die Generalversammlung die Abänderung des § 26 der Satzung betreffend die Festsetzung des Geschäftsanteils in Rentenmark und die sofortige Einziehung der einen Hälfte auch ohne die nichtige Bestimmung im Abs. 2 Sat 2 beschlossen hätte. Die durch den Beschluß dom 1. März 1924 herbeigeführte Satzungsänderung bleibt also insoweit gültig; an Stelle der nichtigen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung des § 50 GenG.

Anders ist die Frage der Nichtigkeit des zweiten Abanderungsbeschlusses, vom 15. September 1924, zu entscheiben. hier verstößt die weitere Abanderung des § 26 Abs. 2 der Satzung: "Jeder Genosse ist verpflichtet, den Geschäftsanteil sofort nach Aufsorderung burch ben Vorstand einzuzahlen" nicht nur gegen § 50 Gen. sondern auch gegen § 7 Nr. 2 das., wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben. Eine Nachprlifung ber Richtigkeit dieser Entscheidung kann im gegenwärtigen Versahren nicht mehr stattfinden, nachdem durch die im Verfahren nach § 147 KGG. ergangenen Beschlüsse des Landgerichts vom 4. Januar und 6. Juli 1926 die Nichtigkeit dieses Teils des Beschlusses festgestellt und seine Löschung angeordnet worden ist. Damit steht die Unwirksamkeit dieser Abanderung für alle Beteiligten bindend Im gegenwärtigen Rechtsstreit kommt nur noch in Frage. ob die Nichtigkeit jenes Teils den ganzen Abanderungsbeschluß nichtig macht. Auch dabei handelt es sich um die Anwendung des § 139 BGB., also barum, wie weit bei einem einheitlichen Rechtsgeschäft die Nichtigkeit eines Teils die Wirksamkeit des ganzen Geschäfts beeinflußt. Das Oberlandesgericht hat die Richtigkeit bes zweiten Abanderungsbeschlusses nicht, wie die Revision meint, bloß beshalb angenommen, weil er mit dem ersten, von den Borinstanzen für nichtig gehaltenen Beschluß vom 1. März 1924 im Rusammenhang stand.

Die Auffassung der beiden Vorderrichter, daß die Richtigkeit der Abanderung des Abs. 2 des § 26 die Nichtigkeit des ganzen Beschlusses, auch wegen der Erhöhung der Verpflichtung der Genossen zur Reichnung von Geschäftsanteilen zur Folge haben müsse, kann nicht als rechtsirrig bezeichnet werden. Es läßt sich nicht ohne weiteres sagen, der nichtige Teil sei im Rahmen des ganzen einheitlichen Beschlusses so unerheblich gewesen, daß die Mehrheit in der Generalversammlung bei verständiger Abwägung der Verhältnisse die Abänderungen auch ohne den nichtigen Teil angenommen haben wurde, wenn sie gewußt hatte, daß die Bestimmung über die Einforderung keine Wirkung äußern werde. Die Bestimmung wegen der Einforderung der Einzahlungen auf die weiteren Geschäftsanteile wurde, wie das Berufungsgericht annimmt, von den Genossen in dem Sinne verstanden, daß sie damit rechnen konnten, der Borstand werde von der Ermächtigung nicht sofort, sondern erst nach einer gewissen Frist Gebrauch machen. Wurde diese Bestimmung hinfällig, so hatte das zur Folge, daß auf die Einforderungen wegen der vermehrt zu zeichnenden Geschäftsanteile die Bestimmungen des Beschlusses vom 1. März 1924 und des § 50 GenG. anzuwenden waren. Dann wäre von den Geschäftsanteilen, zu deren Reichnung die Genossen mit größeren landwirtschaftlich benutten Flächen durch den neuen Abs. 3 in erheblich gesteigertem Maße verpflichtet sein sollten, die Hälfte sofort einzuzahlen gewesen, während die Bestimmung über die Einforderung des Restes der Generalversammlung überlassen blieb. Schon die sofortige Einforderung der Hälfte des Geschäftsanteils konnte für Genossen mit größeren landwirtschaftlichen Mächen eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten und sie veranlassen, unter dieser Boraussetzung überhaupt gegen eine Erweiterung ihrer Pflicht zur Übernahme von Geschäftsanteilen Das Zustandekommen des Beschlusses wäre also zweifelhaft geblieben. Der Fall liegt hier anders als beim Beschluß vom 1. März 1924, wo es sich um eine nur unerhebliche Belastung der einzelnen Mitalieder handelte, wo die Festsetzung des Geschäftsanteils auf 20 Rentenmark als Umstellungsmaßnahme durch die Veränderung der Währungsverhältnisse geboten und wo die an Stelle der nichtigen Bestimmung tretende gesetzliche Vorschrift des § 50 GenG. den Genossen günstiger war. Hier kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Genossen mit der erforderlichen Mehrheit für die Erhöhung ihrer Zeichnungspslicht gestimmt hätten, wenn die nichtige Bestimmung des Abs. 2 des § 26 der Satung wegsiel, die von ihnen im Sinne einer Bestistung der Einzahlungspslicht aufgesaßt wurde. Es verbleibt also sür den Beschluß vom 15. September 1924 bei der Anwendung der Regel des § 139 BGB.; er ist im ganzen als nichtig anzusehen, so daß eine höhere Zeichnungspslicht der Genossen nicht besteht.

Die Richtigkeit des äußerlich selbständigen Beschlusses vom 24. August 1925 über die Erhöhung des Geschäftsanteils von 20 Rt. auf 100 R. wird vom Berufungsgericht barauf aestützt, daß er mit den nichtigen Beschlüssen vom 1. Marz und 15. September 1924 aufs engste verknüpft sei, durch welche die Einzahlung der Geschäftsanteile und deren Höchst- und Mindestanzahl bestimmt werden sollte. Hier kommt, wie bereits hervorgehoben, die Anwendung des § 139 BGB, nicht in Betracht; die Nichtiakeit dieses Beschlusses könnte vielmehr nur darauf gestützt werden, daß der spätere Beschluß innerlich mit dem früheren zusammenbangt. Ein berartiger innerer, sachlicher Zusammenhang lieat nicht nur bann vor, wenn der spätere Beschluß ausbrücklich auf den früheren Bezug nimmt, sondern kann sich auch aus dem Inhalt bes zweiten Beschlusses ergeben. Er wird besonders dann vorhanden sein, wenn der spätere Beschluß sich als eine Abanderung. Erganzung ober Ausführung des früheren darstellt. Dann fehlt bei Nichtiakeit des früheren Beschlusses eine notwendige Voraussekung für den späteren, so daß auch er ohne weiteres unwirklam ist. Diese Voraussetzungen würden für das Verhältnis des Beschlusses vom 24. August 1925 zu dem vom 1. März 1924 zutreffen, wenn der letztere wirklich nichtig wäre: benn der spätere Beschluß enthält eine unmittelbare Abanderung des früheren hinsichtlich der Höhe der einzelnen Geschäftsanteile. Anders stellt sich das Verhältnis zum zweiten Abanderungsbeschluß (vom 15. Sevtember 1924). Er betraf nicht die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils, sondern regelte die Art seiner Einforderung und erhöhte die Reichnungspflicht. Der spätere Beschluß konnte auch Bestand baben, wenn die Bestimmungen des früheren (vom 15. September 1924) wegen Nichtigkeit keine rechtliche Wirkung äußerten. Es ist auch nicht anzunehmen, daß sich die Mehrheit der Genossen nicht

zu einer Erhöhung des Geschäftsanteils entschlossen hätte, wenn ihr bekannt gewesen wäre, daß die durch den Beschluß vom 15. September 1924 angeordneten Abänderungen nicht zum Zuge kämen. Denn dann siel sür die Genossen mit größeren Flächen auch die erhöhte Verpslichtung zur Zeichnung von Geschäftsanteilen fort und es bestand sortan nur noch die Verpslichtung, sür die ursprünglichen Geschäftsanteile die Hälfte der durch die Erhöhung bedingten Leistungen sofort zu zahlen, während wegen der anderen Hälfte die Entschließung der Generalversammlung vordehalten blieb. Im Ergebnis bedeutete also der Wegsall des Beschlusses vom 15. September 1924 eine Minderung der Verpslichtungen der Genossen, und es läßt sich deshalb nicht sagen, daß die Abstimmung in der Generalversammlung vom 24. August 1925 bei Kenntnis der Richtigseit anders ausgefallen wäre.

Demgemäß muß für die Bestimmung des Umfangs der Zeichnungspflicht der Bestagten von der Gültigkeit der Beschlüsse vom 1. März 1924 und vom 24. August 1925 im bezeichneten Umfang ausgegangen und geprüft werden, wie weit den von der Klägerin in der Berufungsinstanz gestellten Hissanträgen stattzugeben ist. . . .